

**1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Stadt Wanzleben – Börde
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG – LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 08.05.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Wanzleben - Börde vom 11.07.2013 beschlossen:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten oder mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. sonstiger Leistungen. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 09.05.2014

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel